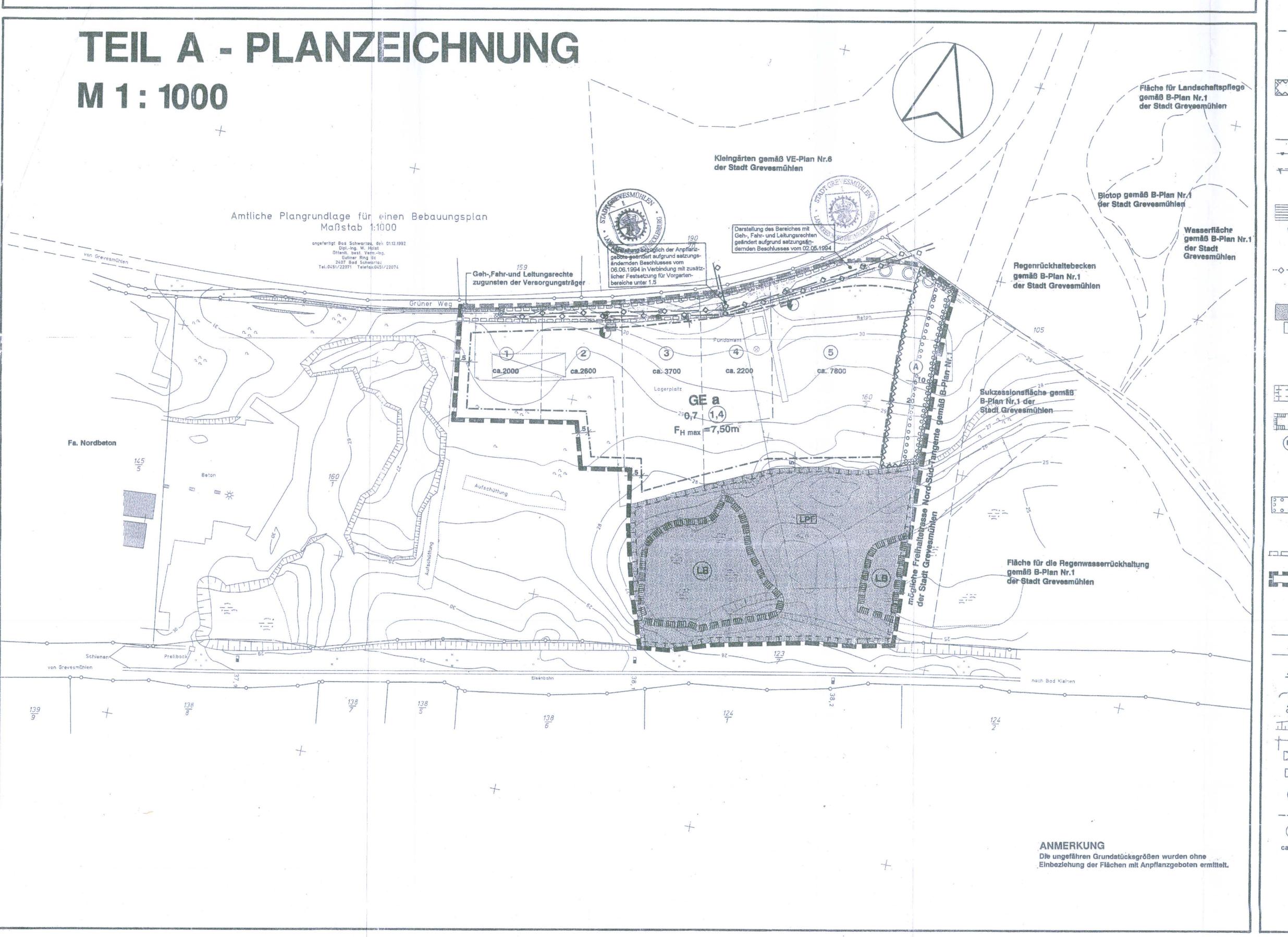
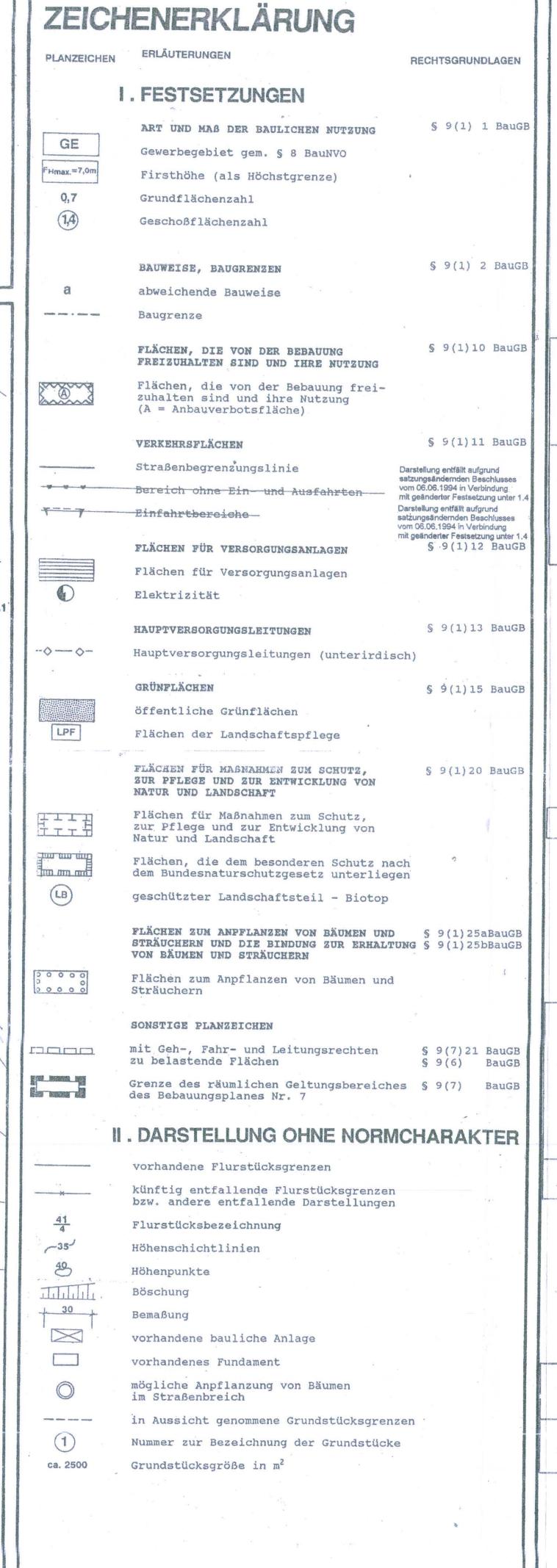
## STADT GREVESMÜHLEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 GEWERBEGEBIET





## TELB-TEXT

- 1. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUBERE GESTALTUNG
- 1.1 BAUKÖRPERAUSBILDUNG
- Die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefassaden sind durch senkrechte Gliederungselemente (Einschnitte im Mauerwerk oder bandartige Rücksprünge mit Fensteröffnungen) mindestens je 15 m Fassadenlänge zu gliedern.
- 1.2 EINFRIEDUNG
- Einfriedungen der Grundstücke zum Grünen Weg hin sind in einer Höhe bis zu 2,00 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe des Grünen Weges, zwischen den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen und straßenseitiger Baugrenze möglich.
- 1.3 WERBEANLAGE
- Anlagen der Außenwerbung sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  Unbeleuchtete Werbeanlagen und beleuchtete bzw. angestrahlte Werbeanlagen sind an Gebäuden nur bis zur Traufhöhe der Gebäude zulässig.
  In allen anderen Fällen darf die Oberkante entsprechender Werbeanlagen eine Höhe von

5,00 m über der Geländehöhe nicht überschreiten.

- 1.4 EINFAHR
  - Je Grundstück dürfen Grundstückszufahrten in einer Breite von maximal 6 m ausgebaut werden. Die Zufahrt für das östliche Grundstück soll möglichst nah an die westliche Grundstücksgrenze dieses Grundstückes gelegt werden.

    Für die jeweils paarweise zu betrachtenden Grundstücke, die sich westlich an das östlichste Grundstück anschließen soweit Paarbildung aufgrund der Anzahl der Grundstücke möglich ist sind die Grundstückszufahrten der zu einem Paar gehörigen benachbarten Grundstücke benachbart vorzusehen, um die Ein- bzw. Ausfahrtsbereiche
- 1.5 VORGARTE
- Der unmittelbar südlich der nördlichen Planbereichsgrenze gelegene Bereich wird in einer Breite von 8 m als Vorgartenbereich definiert. Der Vorgartenbereich ist als Grünfläche zu gestalten. Auf die Darstellung von Anpflanzgeboten wird verzichtet. Die Anpflanzungen sind gemäß Festsetzungen unter 3.1 vorzunehmen.

  Der Vorgartenbereich darf nur für die Herstellung von Grundstückszufahrten unterbrochen Beschlusses vom 06.06.1934.

  Auf einem Streifen von maximal 3 m Breite unmittelbar an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze kann auf Anpflanzungen verzichtet werden, wenn ein Geh- und
- 2. FESTSETZUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG

Radweg entlang des Grünen Weges hergestellt werden soil.

- 2.1 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgelegt, daß Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplangebietes unzulässig sind.
- 2.2 Auf dem Gewerbegebiet sind entsprechend § 1 Abs. 5 und Abs. 9 der BauNVO Einzelhandelsbetriebe für Textilien, Bekleidung und Haushaltsartikel auszuschließen.
- 2.3 Auszuschließen sind auf dem Gewerbegebiet geruchsbelästigende Betriebe und solche im Sinne des § 2 der 4. VO zum Bundesimmissionsschutzgesetz (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV vom 24. Juli 1985).
- gungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV vom 24. Juli 1985).

  2.4 Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird mit 7,50 m über der bestehenden Geländehöhe (OKT) festgesetzt.

  Bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe können für Produktions- und Lagergebäude
- Bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe können für Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik des einzelnen Betriebes diese erforderlich machen. Für diese Ausnahmen dürfen die maximal festgesetzten Firsthöhen um höchstens 3,00 m überschritten werden, soweit es sich um einen untergeordneten Teil der Bebauung handeit.
- 2.5 Für die Berechnung der GFZ wird bei Geschosses ohne Zwischendecke eine Geschoßhöhe von 3,50 m zugrunde gelegt.

Baulängen von mehr als 50 m Länge sind zulässig.

- 2.6 Für den Plangeltungsbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
  Für Grundstücke, die jeweils zwischen 2 benachbarten Grundstückseinfahrten liegen, wird für die gemeinsame Grundstücksgrenze (die sich jeweils auf der abgewandten Seite bezüglich der Einfahrt befindet) Grenzbebauung zugelassen.
  In allen anderen Fällen gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.
- 2.7 Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzten Anbauverbotszone (A) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art unzulässig.
- 3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LANDSCHAFTSPFLEGE
- (§ 9 (1) 25 BauGB i.V. mit § 9 (1) 20 BauGB)

  3.1 Nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die unter 1,5 definierten Vorgärten sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen
- Auf der für das Anpfianzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche an der östlichen Begrenzung des Plangebietes ist parallel zur Freihaltetrasse für die Ortsumgehungsstraße eine mindestens 4-reihige Bepflanzung aus den im folgenden benannten Arten vorzunehmen. Zu verwenden sind in Kombination: Feldahorn, Weißdorn, Gewöhnlicher Hasel, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Salweide, Wolliger Schneeball, Traubenkirsche oder Eberesche. In den Randbereichen der Fläche in Verbindung mit setzungsändernden
- Im Vorgartenbereich ist eine 5-reihige Bepflanzung in einer Mindestbreite von 5 m unter Verwendung der im folgenden benannten Gehölzarten vorzunehmen. Zur Bepflanzung sind in Kombination: Kupfer Felsenbime, Roter Hartriegel, Niedriger Hartriegel, Liguster, Rote Heckenkirsche, Hundsrose, Niedrige Rose, Bibernell Rose oder Schneebeere zu verwenden. In den Randbereichen des Vorgartens verbleibt ein Krautsaum.

werden die vorhandenen Röhrichtbestände als wertvolle Landschaftsbestandteile

- 3.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten; gleiches gilt sinngemäß für die Vorgärten.
- 3.3 Der südlich der Gewerbeflächen vorhandene Naturraum wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt.
   3.4 Auf dieser als "Fläche zur Landschaftspflege" (LPF) festgesetzten öffentlichen Grünfläche
- 3.5 Für Ausgleichsmaßnahmen wird die Kuppe zwischen den Röhrichtbeständen ausgewiesen. Diese Fläche weist Vertreter trockenheits- und wärmeliebender Pflanzenarten auf. Die Fläche ist 1x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu

entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

- 4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 4.1 Der flächenbezogene Schalleistungspegel wird für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes tags und nachts auf 50 dB(A)/m² beschränkt.

  dernden Beschlusses vom 02.05.195
- 4.2 Durch Immissionsprognosen ist für die einzelnen Betriebe sicherzustellen, daß auf der dem Gewerbegebiet zugewandten Grenze des Kleingartengebietes der Orientierungswert von 55 dB(A) tags/nachts nicht überschritten wird. Für die jeweilige Immissionsprognose ist der zulässige Orientierungswertanteil aus der jeweiligen Grundsfücksfläche und den Beschlüsses flächenbezogenen Schalleistungspegeln herzuleiten.

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz) vom 22.April 1993 (BGBI, I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBI, I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Dezember 1993 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.01.1992.

  Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 09.07.1992 bis 10.08.1992 erfolgt.
- Grevesmühlen, den 35 n. 1994

Grevesmühlen, den 25.16. 1994

Grevesmühlen, den & T.m. 1496

- A. J. Bürgermeister
- Die Stadt Grevesmühlen hat von der Durchführung einer frühzeitigen öffentlichen Bürgerbeteiligung abgesehen. Schon im Aufstellungsverfahren führden Flächennutzungsplan wurden die Bürger über die Planungsabsicht unterrichtet.
  - Bûrgermeister

9. LL 1-V

Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zustänlige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforden worden. Zusätzlich wurden einige Träger öffent-
- licher Belange mit Schreiben vom 22.18.1993 zur Stellungnahme aufgefordert.

  Grevesmühlen, den 25.2.1994
  - 194. (S) (Siegen)
- 5. Die Stadtvertretung hat am 15.11.1993 den Satwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Grevesmühlen, den 2012 1994. (Siegel) Bürgermeister
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.1993 bis zum 21.12.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 19 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.11.1993/auser Zeitung (OZ/LN) ortsüblich bekanntgemacht
- Grevesmühlen, den 25m. 1994
- Bürgermeister

Bürgermeister

O . MAN AV

- - (Stempel) im Auftrag, Unterschrift
- 8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedangen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22:12,1933 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Grevesmühlen, den 2001 1994
- Bürgermeister
- 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.12.1993 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 22.12.1993 gebilligt.

  Grevesmühlen, den 25.00.0994
  - Bürgermeister
- 10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansetzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Vertügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21 lan 1994 Az. II.670 512.113 . 01.06.09(7) mit Nebenbestigstrüngen und Hinweisen erteilt.
- Grevesmühlen, den 25 4, 1994
- 11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 02.05.94./06.06.94.... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
- Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatte im Bescheid vom 09.06.1995 die Maßgabe 3 und die Erfüllung der Auflage 1 3 nicht bestätigt.

  Grevesmühlen, den 04.07. 2006
- Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 10:07.2006. Az : \frac{\lambda \text{initiation}}{2\text{-}}\rightarrow
  wurde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

  Grevesmühlen, den 13.07.2006

  (Siegel)
- 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- Grevesmühlen, den 13.07.2006

  (Siegel)

  14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf

Grevesmühlen, den 17.07.2006



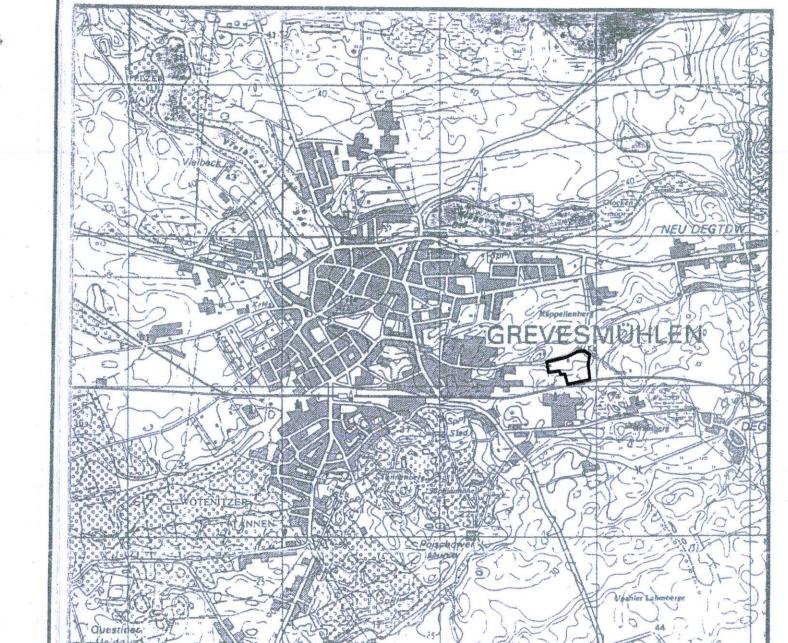


ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7

GEWERBEGEBIET
SÜDLICH DES GRÜNEN WEGES

begrenzt: nördlich durch den Grünen Weg östlich durch die mögliche Freihaltetrasse gem. B-Plan Nr.1 südlich durch die Bahnlinie

westlich durch das Flurstück 160/1



SATZUNG

22.12.1993 22.12.1993 02.05.1994 06.06.1994 03.07.2006